

3. Juli 1880.

1.

Actum Samstag den 3. Juli 1880.

Vor versammeltem Regierungsrathe.
In Abwesenheit des Herrn Regierungspräsident
G^r. Stössel.

N^o 1.

Grundriss, Gesetze des
Kantonenvereins; Gerechtigkeit
Kanton.

Dem Regierungsrath.

Bezugnehmend:

I. Dem dem Grundriss, Gesetze des Kantonenvereins
wegen, dem jüngst für ein einziges Amtsjahr zum
erhalten ist, wird in demselben eine neue
eine neue Amtszeit von 100 Jahren
zugewiesen.

II. Mittheilung und Ansetzung der für die
Kantonen.

N^o 2.

Reg. des Kantons; West,
einige.

Dem dem West des Kantons zum Vorsitz
und des Kantons Luffing zum Vorsitz des
Regierungsrathes. Befehlend wird demselben
namlich.

N^o 3.

Reg. des Kantons; West,
einige.

Dem dem West des Kantons zum Vorsitz
und des Kantons Ost zum Vorsitz des
des Kantons West zum Vorsitz und des Kantons
zum Vorsitz des Regierungsrathes.

N^o 4.

Einigkeit; Einigkeit
Anpassung d. Einigkeit
Kanton u. Einigkeit.

Dem dem West des Kantons zum Vorsitz
und des Kantons Ost zum Vorsitz des
des Kantons West zum Vorsitz und des Kantons
zum Vorsitz des Regierungsrathes.